

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11a. Ausgabe vom 26. März 2021

Bekanntmachung des Landkreises Starnberg

- ▼ Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen; Regelungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Zeitraum 29.03.2021 bis 04.04.2021

Bekanntmachung des Landkreises Starnberg

- ◆ **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen; Regelungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Zeitraum 29.03.2021 bis 04.04.2021**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfS-MV) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Allgemeinverfügung:

1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Starnberg sind im Zeitraum **29.03.2021 bis 04.04.2021** geschlossen, es wird eine Notbetreuung entsprechend den bekanntgemachten Regelungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angeboten.

2. Organisierte Spielgruppen sind in dieser Zeit nicht zulässig.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2021 in Kraft und am 05.04.2021 außer Kraft.

Gründe:

Die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7 Tage-Inzidenz) ist in den vergangenen beiden Tagen von 65,1 auf 96,6 angestiegen und liegt derzeit nur knapp unterhalb des Schwellenwertes von 100. Es ist zu erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz in den folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreiten und weiter ansteigen wird.

Aufgrund dieses stark veränderten Infektionsgeschehens und des für die kommenden Tage zu erwartenden Anstiegs an Neuinfektionen wird bereits für den Zeitraum 29.03.2021 bis 04.04.2021 eine Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen angeordnet.

Hinweis:

Aufgrund der Osterferien ab Montag, den 29.03.2021, ist eine Regelung für die Schulen im Landkreis Starnberg in den nächsten beiden Wochen nicht erforderlich.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur

elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 26.03.2021

Gez. *Stefan Frey, Landrat*



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.